

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das University College Freiburg der Albert-Ludwigs-Universität

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. September 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Rechtsform und Aufgabe

(1) Das University College Freiburg ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Albert-Ludwigs-Universität. Es nimmt Aufgaben auf dem Gebiet der Organisation interdisziplinärer und fakultätsübergreifender Lehre sowie projektorientierter Forschung im Bereich der Artes liberales an der Albert-Ludwigs-Universität wahr und dient der Stärkung der Universitas litterarum. Insbesondere übernimmt das University College Freiburg vorbereitende, koordinierende und administrative Aufgaben bei der Entwicklung und Umsetzung von interdisziplinären Lehrprogrammen, -projekten und -methoden; es ist zuständig für die Organisation des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences und des Zusatzjahres Interdisciplinary Track der Studiengänge Bachelor of Arts und Bachelor of Science.

(2) Organe des University College Freiburg sind das Direktorium und der Beirat.

(3) Die Dienstaufsicht über das University College Freiburg führt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität.

### § 2 Direktorium

(1) Dem Direktorium des University College Freiburg gehören kraft Amtes an:

1. der Prorektor/die Prorektorin für Lehre als Vorsitzender/Vorsitzende,
2. der Studiendekan/die Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences,
3. der Dekan/die Dekanin der Philosophischen Fakultät,
4. der Inhaber/die Inhaberin der Professur Epistemology and Theory of Science,
5. der Inhaber/die Inhaberin der Professur Science and Technology Studies und
6. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg.

(2) Die folgenden Mitglieder des Direktoriums werden durch Wahl bestimmt:

1. ein Vertreter/eine Vertreterin des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des University College Freiburg und
2. ein Studierender/eine Studierende des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences.

Die Wahlmitglieder werden für ein Jahr von der jeweiligen Personengruppe aus ihrer Mitte gewählt; für jedes Wahlmitglied wird zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der/Die Vorsitzende des Beirats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen.

(4) Das Direktorium leitet das University College Freiburg. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie können nicht gegen das Votum des/der Vorsitzenden gefasst werden. Die Sitzungen des Direktoriums sind nichtöffentlich.

### **§ 3 Beirat**

(1) Der Beirat des University College Freiburg besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie mindestens vier und höchstens sechs universitätsexternen Mitgliedern. Die Zusammensetzung der universitätsexternen Beiratsmitglieder soll die Vielfalt von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sowie die möglichen zukünftigen internationalen Arbeitsfelder der Studierenden des University College Freiburg widerspiegeln. Die Mitgliedschaft der universitätsexternen Mitglieder im Beirat ist an die jeweilige Person gebunden und nicht funktionsbezogen; ihre Wahrnehmung erfolgt ehrenamtlich.

(2) Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität bestellt auf Vorschlag des Direktoriums die universitätsexternen Mitglieder sowie aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Albert-Ludwigs-Universität den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Beirats. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Beirat berät und unterstützt das Direktorium mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität der interdisziplinären Lehrprogramme des University College Freiburg. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Inhalten und Qualität des interdisziplinären Studienangebots,
2. der Auf- und Ausbau von Kontakten insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung von Auslandsaufenthalten und Praktika an Studierende des University College Freiburg,
3. die Unterstützung bei der Positionierung des University College Freiburg im internationalen Bildungsmarkt und bei der Gewinnung von Förderern/Förderinnen,
4. die Vergabe des „Erasmus Prize for the Liberal Arts and Sciences“ an der Albert-Ludwigs-Universität.

(4) Der Beirat kommt auf Einladung seines/seiner Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen wird als Gast auch der/die Vorsitzende des Direktoriums geladen. Der Beirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

### **§ 4 Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

(1) Der/Die Vorsitzende des Direktoriums bestellt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg und ist diesem/dieser gegenüber weisungsbefugt.

(2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Führung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie des für die Organisation des Studienbetriebs zuständigen nichtwissenschaftlichen Personals des University College Freiburg,
3. die Personalverwaltung des nichtwissenschaftlichen Personals,
4. die Verwaltung der dem University College Freiburg zugewiesenen Mittel und Räume,
5. die Organisation des Lehrbetriebs sowie die Verwaltung der Lehrforschungsprojekte,
6. die Koordination der vom University College Freiburg organisierten Lehrveranstaltungen und -programme, hierzu gehören insbesondere der Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences sowie das Zusatzjahr Interdisciplinary Track für die Studiengänge Bachelor of Arts und Bachelor of Science,
7. die konzeptionelle Entwicklung und Weiterentwicklung interdisziplinärer Lehrprogramme und Lehrprojekte,

8. die Organisation und Durchführung der Eigenevaluation des University College Freiburg,
  9. die Öffentlichkeitsarbeit, wozu auch die Koordination von Kontakten zu Personen und Wirtschaftsunternehmen gehört.
- (4) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin berichtet dem Direktorium in regelmäßigen Abständen, in der Regel einmal pro Semester, über alle wesentlichen Angelegenheiten des University College Freiburg. Er/Sie legt dem Direktorium jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine/ihre Tätigkeit vor.

## **§ 5 Lehrforschungsprojekte**

(1) Das University College Freiburg kann zum Zwecke der Förderung der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Lehre jährliche Lehrforschungsprojekte ausschreiben, die der Erprobung und Weiterentwicklung von Lehrprogrammen und Lehrmethoden im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Liberal Arts and Sciences sowie des Zusatzjahres Interdisciplinary Track in den Studiengängen Bachelor of Arts und Bachelor of Science dienen. Die Lehrforschungsprojekte können an Personen innerhalb und außerhalb der Albert-Ludwigs-Universität vergeben werden; sie sind jeweils an die Person des Gewinners/der Gewinnerin der Ausschreibung gebunden. Die Durchführung eines Lehrforschungsprojekts ist nicht auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

(2) Das Direktorium entscheidet jährlich über die Anzahl, die inhaltliche Ausrichtung sowie die Ausstattung der Lehrforschungsprojekte eines Studienjahres und überwacht die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die Entscheidung über die Auswahl der eingegangenen Bewerbungen und die Vergabe der Lehrforschungsprojekte trifft die Studienkommission Liberal Arts and Sciences.

## **§ 6 Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen**

Auf Vorschlag einer in der Studienkommission Liberal Arts and Sciences vertretenen Fakultät können Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der interdisziplinären Lehre ausgezeichnet haben, durch den Senat zu Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen am University College Freiburg bestellt werden.

## **§ 7 Evaluation**

(1) Das University College Freiburg bestellt eine Evaluationskommission. Die Evaluationskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden des Direktoriums, der/die den Vorsitz der Evaluationskommission übernimmt, sowie vier Studiendekanen/Studiendekaninnen, von denen je einer/eine den Geistes-, Sozial-, Natur-, und Technikwissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität angehören muss.

(2) Der Evaluationskommission obliegt die Eigenevaluation des University College Freiburg gemäß der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre (Evaluationsordnung). Im Rahmen der Eigenevaluation ist insbesondere auch die Effektivität und Effizienz der Struktur des University College Freiburg zu überprüfen.

(3) Zusätzlich zu der Fremdevaluation gemäß § 4 der Evaluationsordnung wird das University College Freiburg alle fünf Jahre – erstmalig nach vier Jahren – von einem externen Gutachterausschuss überprüft. Der Gutachterausschuss besteht aus mindestens zwei und höchstens vier externen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die in leitender Funktion an einem University College tätig sind. Das Direktorium erstellt eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Gutachterausschusses und legt diese dem Rektorat vor. Das Rektorat bestellt unter Berücksichtigung der Vorschlagsliste die Mitglieder des Gutachterausschusses.

## **§ 8 Verwaltungsaufgaben**

Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das University College Freiburg insbesondere diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zusammenhängen, soweit diese Aufgaben nicht auf das University College Freiburg übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

### **§ 9 Nutzerkreis des University College Freiburg**

- (1) Nutzer/Nutzerinnen des University College Freiburg sind die Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität, die Leistungen und Einrichtungen des University College Freiburg zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiengangs in Anspruch nehmen, sowie Personen, die ein Lehrforschungsprojekt am University College Freiburg durchführen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Einrichtungen und das Lehrangebot des University College Freiburg im Rahmen der verfügbaren Kapazität allen Studierenden und sonstigen Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität zur Verfügung.
- (3) Die Einzelheiten der Benutzung werden vom Direktorium festgelegt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 27. September 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor